

Die bundesrätlichen Vorarbeiten zur Civil- standsbuchführung in der Schweiz.

So heißt der Titel einer von Hrn. alt Schulrektor Bschyzer in Zürich verfaßten Schrift, welche in der an den Bundesrath gerichteten Mahnung gipfelt: „Also rasch an's Werk und Besseres geschaffen; noch ist es vollständig Zeit, wenn auch hohe.“

Die Bundesbehörden haben in dieser Angelegenheit bis zum letzten Augenblick vor der Drucklegung der Formulare und der darauf bezüglichen Vorschriften hinlänglich bewiesen, wie sehr sie geneigt sind, gute Rathschläge, in welchem Tone auch ertheilt, zu benützen, so daß man ihnen nicht vorwerfen kann, sie nehmen Unfehlbarkeit für sich in Anspruch.

Dagegen scheint es, wir sagen dies bei aller Anerkennung des in der Broschüre angewendeten Scharfsinns, der Kritiker selbst sei bei seiner absoluten Verdammung der ganzen bundesrätlichen Arbeit etwas in diesen Fehler verfallen; denn so gedankenlos, wie er sich vorstellt, ist es bei der Sache nicht hergegangen. Eine aus Juristen der Bundesversammlung zusammengesetzte Kommission (dieselbe, welche seiner Zeit den vom eidg. Departement des Innern den kantonalen Justizdirektionen zugesandten Entwurf eines Gesetzes über Civilstand und Ehe vorberathen hat) hat auch die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Formulare zu den Registern und Auszügen zu redigiren seien; die Formulare selbst wurden sodann allen 25 Regierungen der Schweiz zur Ansicht-äußerung zugesandt; die unter Berücksichtigung der zahlreich eingegangenen Wünsche neu redigirten Formulare und die darauf bezüglichen „Vorschriften“ wurden hierauf auch vom

Bundesrathe einläßlich berathen. Wenn auch hieraus noch nicht folgt, daß das Resultat eine fehlerlose Arbeit sei, so darf man doch annehmen, daß Manches dem Kritiker nur deshalb unbegreiflich erscheint, weil er nicht weiß oder nicht genugsam erwägt, welche Gründe und welche thatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag bei der Entscheidung gegeben haben.

So z. B. hat er den Schwierigkeiten, welche im Civilstandsgeetze selbst liegen, zu wenig Rechnung getragen. Obwohl er die Mängel, welche dieses Gesetz hat, nicht ganz überfiehet und sogar selbst darauf hinweist, daß dieselben in der anerkannt nicht zweckmäßigen Art unserer Gesetzesberathungen ihren Grund haben, legt er nun doch den ausführenden Behörden zur Last, was nur durch eine Abänderung des Gesetzes, welche er consequenter Weise verlangen sollte, aber nicht verlangt hat, verbessert werden kann. Und damit fallen seine bedeutendsten Abänderungsanträge, weil unausführbar, dahin.

Das Gesetz ist es, welches die Regelung einer Menge von Ausführungsbestimmungen den Kantonen überläßt, welche wohl besser dem Bunde reservirt worden wäre. Die „Revisionsparole“ verlangte freilich im Jahre 1872 „Ein Recht“. Aber wir wissen ja, was seither gegangen ist.

Das Gesetz ist es, welches (§ 6) vorschreibt, es solle in den Eintragungen kein Datum mit Ziffern geschrieben werden. Allerdings vergißt das Gesetz, ausdrücklich zu sagen, daß diese Akte, welche doch durch die eigenhändige Unterschrift der Beteiligten zu beglaubigen sind, auch selbst ein Datum haben müssen; allein es ist dies so selbstverständlich, daß der Kritiker selbst in den von ihm gebotenen Mustern wieder das Datum der Einschreibung aufnimmt. Daß aber diese auszuscheidenden Daten allein schon auch die Protokollform für die Register bedingen, wird von keiner Seite in Abrede gestellt.

Das Gesetz ist es ferner, welches (Art. 5, a und c) besondere Abtheilungen der Geburts-, Todten- und Eheregister verlangt für die im Civilstandskreise selbst vorkommenden Geburten, Sterbefälle und Trauungen und für die außerhalb derselben vorkommenden, welche Einwohner oder Bürger des Kreises angehen. Und das Gesetz selbst hat durch die Aufstellung von Vorschriften, welche nur in der ersten der beiden Abtheilungen (den sogenannten Registern A) befolgt werden

können, dieselben zu Hauptregistern gemacht, welchen die Register B auch durch ein Bundesgericht nicht mehr gleichgestellt werden können. Denn wenn alle Eintragungen von den dabei Beteiligten unterzeichnet werden müssen, so haben ja nur diejenigen Register Beweiskraft, bei welchen dies der Fall ist, sowie die Auszüge aus diesen, also die Register A und die denselben entnommenen Auszüge, und gerade deswegen muß eine jede Einschreibung in zwei Doppel gemacht und in beiden von den Beteiligten unterzeichnet werden, wogegen doch eine einfache Abschrift des Registers A das Einfachere wäre. Daher eben das Verbot der Ausstellung von Auszügen aus den Registern B, welche als in dritter Linie stehend keine Beweiskraft mehr haben, während Abschriften der Auszüge aus den Registern A, wenn auch im Gesetze nicht vorgesehen, doch wenigstens direkt und unmittelbar auf Auszügen beruhen, welche aus der Quelle selbst geschöpft sind.

Das Gesetz ist es ferner, welches die Einführung „weiterer Register“, zu welchen wir nun die Familienregister und die Verkündregister zu zählen gezwungen sind, den Kantonen überläßt. Der im August 1874 den kantonalen Justizdirektionen zugesandte Gesetzesentwurf hatte auch diese Register genannt; die schon erwähnte Kommission hat sie aber gestrichen, freilich unter Beibehaltung von Art. 5 a, in welchem ein Verkündregister stillschweigend vorausgesetzt wird. Gestützt auf letztern Artikel wurde neuerdings ein „Verkünd-“ und Eheregister vorgeschlagen, aber von derselben Kommission als über den Art. 2 hinausgehend abgelehnt.

Dieselbe Kommission hat auch die in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Stellvertreter der Civilstandsbeamten gestrichen und das Recht, Eintragungen zu machen, auf die Civilstandsbeamten beschränkt, wie es nun gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine Inkonsequenz des Gesetzes selbst ist es, wenn in § 7 Eintragungen als fakultativ bezeichnet werden, welche in den von den einzelnen Registern handelnden Abschnitten obligatorisch vorgeschrieben sind.

Diese und noch andere kleinere Unebenheiten, welche im Gesetze selbst liegen, muß man im Auge haben, wenn man die Ausführung desselben gerecht beurtheilen will. Der Bundesrath mußte sich demselben fügen und er kannte es

schon. Das Gesetz ist gleichwohl im Stande, in der Hauptsache seine Aufgabe zu erfüllen.

Wir kommen nun zu den Ausstellungen, welche an den einzelnen Formularen gemacht werden. Unsere Leser werden vielleicht denken, das seien Vorgeleiten; aber da der Herr alt Schulrektor eine ganze Broschüre über die Schätze der Musterformularen schreiben konnte, muß auf das Wichtigste geantwortet werden. Nehmen wir die Formulare der Reihe nach.

Am Geburtsregister A wird getadelt, daß in den angeführten Beispielen die für die Angabe, ob lebend oder todt geboren, gelassene Lücke jedesmal mit der betreffenden Antwort (lebend) ausgefüllt wird, entsprechend Art. 3 der bundesrätlichen „Vorschriften“, welche das Hineinschreiben der entsprechenden Angaben, wenn sie gemacht werden können, in diese Lücken verlangt. Wir können die Konsequenz nicht begreifen, die darin liegt, wenn der Kritiker durch sein eigenes Beispiel die Eintragung des Jahrs der Geburt, welches doch den ganzen Jahrgang hindurch bei der Einrichtung des Registers A dasselbe ist, billigt, dagegen das kurze Wort „lebend“ sparen will, obschon er wissen wird, daß auch auf einen bestimmten Namen getaufte Kinder (bei der noch herrschenden religiösen Aengstlichkeit) mitunter todtgeborene sind.

Am Beispiel 2 des Todtenregisters A wird gerügt, daß ein todtgebornes Kind in's Todtenregister eingetragen werde, statt nach Art. 14 des Gesetzes in das Geburtsregister, und daß diese Todtgeburt auch dem Civilstandsbeamten der Heimatgemeinde mitgetheilt werde, entgegen Art. 15 der „Vorschriften“. Mit Verlaub, Herr Professor! Ein Kind, welches „starb während der Geburt“, wird von unsern Medizinalstatistikern nicht zu den Todtgeborenen gerechnet, sondern nur solche Kinder, welche nie geathmet haben, also schon vor der Geburt todt waren. Da nun jedes Kind, welches bei seinem Erscheinen lebte, unter Umständen, welche durch Experten näher zu bezeichnen sind, Privatrechte übertragen kann, so ist die Anzeige an die Heimatgemeinde, sowie überhaupt die Eintragung in die Todtenregister A und B gar nicht so ungeeignet. Eher ließe sich über Art. 10 der „Vorschriften“ disputiren, nach welchem auch die wirklich Todtgeborenen in die Todtenregister (und nicht allein in die Geburtsregister) ein-

zutragen sind. Damit wird nun aber nichts Neues eingeführt, indem bedeutende Kantone, wie Zürich und Bern, das schon jetzt thun, von der Voraussetzung ausgehend, daß Todtgeborene selbstverständlich in's Todtenregister gehören; neu ist bloß der Versuch, in diesen Gebrauch Konsequenz zu bringen, damit einmal die Zahl der Todtgeborenen nach den Berichten der Medizinalbehörden übereinstimme mit den Angaben der Civilstandsbeamten. Da auch ein Professor in der Festsetzung der Grenzlinie zwischen Todtgeborenen und den während und nach der Geburt Gestorbenen schwanken kann, ist es wohl am Besten, man lasse alle diese einschreiben, nach dem für das Todtenregister vorgeschriebenen Formular.

Besonders fehlerhaft erscheint dem Kritiker Beispiel 3 des Todtenregisters, wo ein im Verlauf der Verhandlung von seinem Meister erkannter Ertrunkener nach Art. 23 des Gesetzes wie ein todt aufgefundenener Unbekannter eingeschrieben, d. h. beschrieben wird. Da es uns durchaus nicht um das Recht haben zu thun ist, so stehen wir nicht an, zuzugeben, daß, so wie schließlich der Fall sich gestaltete, die Polizeibehörde zu dem Meister des Ertrunkenen sagen konnte, wenn er mit Namensunterschrift seine Angabe bestätigen wolle, so möge er selbst in der gewöhnlichen Weise die Todesanzeige besorgen. Wenn aber die Polizeibehörde den einmal bei ihr hängigen Fall aus irgend einem Grunde selbst erledigen wollte, so konnte sie den ihr Unbekannten nur in der gegebenen Weise zum Eintrage anmelden.

Die Ausstellungen am Eheregister A sind eben so zahlreich als grundlos. Ob man im Anschluß an den Wortlaut des Art. 42 von eingelegten, oder nach Art. 37 von vorgelegten Schriften spreche, kommt doch gewiß auf Eins hinaus, nachdem in Art. 13 der „Vorschriften“ gesagt ist, welche Schriften bei der Trauung zu übergeben und aufzubewahren seien. Wie man aber die Angabe dieser Schriften, sowie des Namens, Vornamens und Wohnorts der Zeugen mit Gewalt in das Trauungsprotokoll selbst hineinzwängen und S. 19 behaupten kann, das Gesetz verlange keine Protokollform; wie man den Vordruck der Rubriken am Rande der obern Hälfte der Seite als gesetzwidrig bezeichnen und dann unten, wo der Rand für andere Eintragungen gespart ist, mehr solchen Vordruck verlangen kann: das begreifen wir nicht. Wer so darauf

los kritisiert, sollte dann nicht §. 18 das Muster eines Eheregisters vorlegen, dessen größere Hälfte Angaben enthält, welche in Art. 42 nicht verlangt sind, und §. 16 eine Dreitheilung des Eheregisters vorschlagen, welche Art. 5 des Gesetzes widerspricht.

Die Einwürfe gegen die den Registern B gegebene untergeordnete Stellung haben wir bereits besprochen.

In gleicher Weise, wie die Registerformulare, werden die Formulare für Auszüge und Mittheilungen behandelt. Nicht allein das Format gefällt dem Kritiker nicht, sondern auch, ein einziges ausgenommen, die Redaktion oder die Aufstellung eines eigenen Formulars für diese oder jene an sich nicht bestrittene Mittheilung.

Von diesen Ausstellungen scheint uns nur eine begründet zu sein, nämlich die, daß bei den Zeitangaben die Worte „nebenzig und“ nicht stets passen werden. Es ist aber schon vor dem Erscheinen der Broschüre des Kritikers beschlossen worden, beim definitiven Druck die betreffende Stelle überall leer zu lassen. Alles Uebrige ist Geschmackssache, über welche bekanntlich nicht disputirt werden kann.

Einen wichtigen Punkt ausgenommen. Auf Art. 36 und 37 des Gesetzes gestützt, wo stets nur von einem Verkündschein gesprochen wird, welcher nach ersterem Artikel vom Civilstandsbeamten des Wohnortes des Bräutigams auszustellen ist, wird geschlossen, dieser Verkündschein enthalte das Résumé über das Resultat sämtlicher Verkündungen eines Brautpaares und basire auf „Verkündberichten“ der andern mitbetheiligten Civilstandsbeamten, wovon aber weder das Gesetz, noch das amtliche Protokoll etwas sagen. Dann brauchte der Trauungsbeamte nur ein einziges, über die Verkündungen Rechenschaft gebendes Altenstück in's Archiv zu legen, nämlich den von ihm selbst ausgestellten Verkündschein; denn der Trauungsbeamte ist nach dem Gesetze ja „in der Regel“ auch wieder der Civilstandsbeamte des Wohnortes des Bräutigams! Dann hört alle Kontrolle, z. B. ob in der Bürgergemeinde des Bräutigams eine Verkündung stattgefunden und ohne Einspruch geblieben, auf. Das geht bei uns nicht. Da in der Schweiz die Bürgergemeinde bei der Schließung der Ehe eines Angehörigen noch mehr interessirt ist, als die Wohngemeinde, so muß ein Beweis, daß in ihr

ohne Einsprache verkündet worden, vorgelegt und aufbewahrt werden, sei es in Form eines Verkündscheines, eines Verkündberichtes oder Verkündaktes, am besten so, wie wir es gewohnt sind.

Kommen wir endlich noch auf die „offen gebliebenen Zweifel und Lücken“.

Das ist nun ein unerschöpfliches Kapitel für einen, welcher auf Mängel Jagd macht, zumal bei einem Gesetze, das grundsätzlich der kantonalen Gesetzgebung und Administration so Manches zur Regelung überlassen hat. Wir müssen aber gestehen, daß unser Kritiker in der Ergänzung dieser Lücken nicht gerade eine glückliche Hand hat, wenn er z. B. entgegen dem sehr bestimmten und der Konsequenzen bewußten Wortlaut des Art. 34 auf Verlobnisse, Vaterschaften u. dgl. gegründete Eheinsprachen zulassen (S. 18 und 25), einen eidgenössischen Staatsanwalt für Uebersetzung zu gering bestraffter Geistlicher an das Bundesgericht aufstellen will u. dgl.

Da würde ein Bundesrath schöne Sachen zu hören bekommen von einem Kritiker, welcher z. B. aus Art. 30, a des Gesetzes folgert, behufs Vornahme der Verkündung seien dem Civilstandsbeamten stets vorzuweisen: „Die Geburtscheine beider Brautleute“, also auch dann, wenn einer der verkündenden Civilstandsbeamten diese Angaben bereits in seinen Registern besitzt und sie daher nur den andern mitzutheilen braucht, was bisher, wo man über unnöthige Kostenmacherei sich beklagte, in der Regel gratis geschah.

Lassen wir jetzt die Kantone ihre Verordnungen und Instruktionen aufstellen und das Gesetz vollziehen in Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, soweit dieß nicht dem Gesetze widerspricht. Zeigt sich dann das Bedürfnis ergänzender Vorschriften oder gar neuer Gesetze, so sind die Bundesbehörden noch immer da, um solche zu erlassen.